

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



In der jüngeren Vergangenheit haben Leasingverhältnisse von Dienst-(Elektro-)Fahrrädern, die in der Regel als Gehaltsumwandlungsmodell konzipiert sind, zugenommen. Darf sich ein Arbeitnehmer mit einem Dienstrad auch privat fortbewegen, muss dies auf seiner Entgeltabrechnung als geldwerter Vorteil erscheinen, da dieser zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Der geldwerte Vorteil des Dienstrads ist - analog zum Dienstwagen - nach der 1-%-Regelung abzurechnen. Die Klärung der Frage, ob und wie der Kauf des (Elektro-)Fahrrads oder E-Bikes durch den Arbeitnehmer am Ende der Leasinglaufzeit lohnsteuerlich zu bewerten ist, ist dabei von besonderer Bedeutung.

Grundsätzliche lohnsteuerliche Bewertung des Fahrrad-Leasingverhältnisses

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass auch wenn ein Dritter dem Arbeitnehmer ein (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung überlässt, ein geldwerter Vorteil hierfür zu ermitteln ist, wenn die Überlassung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht. Dies ist in den derzeit bekannten Fahrrad-Leasingverhältnissen regelmäßig der Fall, da der Arbeitgeber aktiv an der Verschaffung des Fahrrad-Leasingvertrags mitwirkt (Rahmenvereinbarung zwischen Leasinggesellschaft/Dienstleister und Arbeitgeber).

Fahrradüberlassung resultiert nicht aus dem Arbeitsverhältnis

Nur ausnahmsweise in den Fällen, in denen eine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung vorliegt (keine Gehaltsumwandlung und kein arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil) und der Arbeitnehmer sämtliche Kosten und Risiken aus der Überlassung des (Elektro-)Fahrrads tragen würde, wären die BFH-Grundsätze vom 18.12.2014 zum sog. Behördenleasing anzuwenden. In diesem Sonderfall bestünde der Vorteil für den Arbeitnehmer in der Verschaffung der vergünstigten Leasingkonditionen und wäre nicht nach der pauschalen 1 %-Methode zu ermitteln.

Fahrradüberlassung resultiert aus dem Arbeitsverhältnis

Bei nahezu allen derzeit angebotenen (Elektro-)Fahrrad-Leasingmodellen erfolgt die Fahrradüberlassung aufgrund des Arbeitsvertrags oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage. Dies ist entsprechend dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15.12.2016 auch bei der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads an den Arbeitnehmer dann anzunehmen, wenn

- die Überlassung arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist sowie
- bei steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlungen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer im Vorhinein auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen - vom Arbeitgeber geleasteten - Kraftfahrzeug (oder (Elektro-)Fahrrad) gewährt.

Sollen diese steuerlichen Folgen gelten, muss der Arbeitgeber Leasingnehmer sein.

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



Gehaltsumwandlung im Rahmen von Leasing-Modellen für Dienstfahräder

Erfolgt die Überlassung von Dienstfahrrädern an die Mitarbeiter im Rahmen eines Modells zur Gehaltsumwandlung, schließt der Arbeitgeber mit einem Leasinggeber, der die gesamte Abwicklung betreut, einen Rahmenvertrag mit einer festen Laufzeit von meist 36 Monaten ab. Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen zeitgleich für diese Dauer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des Dienstfahrrads ab, der auch eine private Nutzung zulässt. Daraufhin wird das Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um die Leasingrate für das Dienstfahrrad herabgesetzt.

Der Vorteil dabei ist, dass oftmals der nach der Gehaltsumwandlung zu versteuernde geldwerte Vorteil für das Fahrrad (beispielsweise 1 % von 3.000 Euro) deutlich niedriger als der Gehaltsverzicht in Höhe der Leasingrate (beispielsweise 75 Euro) ist. Dadurch sinkt das steuerpflichtige Brutto.

Unterscheidung Pedelecs und S-Pedelecs

Die Berechnung des geldwerten Vorteils ist abhängig davon, ob das (Elektro-)Fahrrad verkehrsrechtlich als Fahrrad oder als Kraftfahrzeug eingeordnet wird.

Bewertung Pedelecs

„Echte“ Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind, werden als sog. Pedelecs (Pedal Electric Cycle) zusammengefasst. Sie haben keine Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht und dürfen mit einem max. 250 Watt starken Motor betrieben werden, der auf 25 km/h begrenzt ist.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein (Elektro-)Fahrrad auch zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil anzusetzen mit monatlich 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads. Mit diesem monatlichen 1%-Durchschnittswert sind alle Privatfahrten, alle Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie alle Heimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgegolten.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter ein (Elektro-)Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 10 Entfernungskilometer. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers des Fahrrads beträgt 3.000 Euro. Der Mitarbeiter hat einen geldwerten Vorteil von 30 Euro (1 %) monatlich zu versteuern.

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



Neuregelung zur steuerlichen Förderung

Um Elektrodienstfahrzeuge ab dem 01.01.2020 zusätzlich zu fördern, wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 eingeführt, dass der geldwerte Vorteil nur mit einem Viertel des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden muss.

Dies gilt allerdings nur für reine Elektrodienstfahrzeuge, deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

Lohnsteuerliche Bewertung eines (Elektro-)Fahrrads

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, ist diese Überlassung seit dem 01.01.2019 steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG).

Erfolgt die Überlassung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, muss dieser **zum Arbeitslohn gehörende** geldwerte Vorteil versteuert werden.

Regelmäßig erfolgt die Berechnung des zu versteuernden geldwerten Vorteils mit der 1 %-Methode, d. h. der Arbeitnehmer zahlt jeden Monat auf 1 % des Anschaffungspreises Steuern.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031**, wird die Bemessungsgrundlage halbiert. Der Arbeitnehmer versteuert demnach nicht 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung, sondern nur noch **0,5 %**.

Und **ab 01.01.2020** muss nur noch **0,25 %** der unverbindlichen Preisempfehlung versteuert werden.

Hinweis:

In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat, sondern nur auf den Zeitpunkt der Überlassung. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2030. Wurde das betriebliche Fahrrad **vor dem 01.01.2019** vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei der vollen Bemessungsgrundlage, also 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung.

Achtung:

Die 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist ausdrücklich nicht anzuwenden.

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



Bewertung S-Pedelecs

(Elektro-)Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kfz gelten, sog. S-Pedelecs, sind Fahrräder mit einem Elektroantrieb, mit dem das Rad über 25 km/h fahren kann (Unterstützung meist bis 45 km/h, Motorleistung 250 Watt und mehr). Solche Räder gelten verkehrsrechtlich als Kleinkraftrad.

Wie bei der Dienstwagenbesteuerung muss bei S-Pedelecs für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein zusätzlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer der einfachen Strecke, neben dem 1%-Ansatz für die Privatnutzung, versteuert werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter ein (Elektro-)Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Kleinkraftrad einzuordnen ist, sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 10 Entfernungskilometer. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers des Fahrrads beträgt 3.000 Euro. Der Mitarbeiter hat einen geldwerten Vorteil von 30 Euro (1 %) monatlich zu versteuern.

Zusätzlich müssen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03 % pro Entfernungskilometer (0,03 % von 3.000 Euro), also $0,90 \text{ Euro} \times 10 \text{ km} = 9 \text{ Euro}$, angesetzt werden.

Anstelle dieser sog. Listenpreismethode kann der geldwerte Vorteil beim S-Pedelec alternativ nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Kauf des (Elektro-)Fahrrads nach Leasingende

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte (Elektro-)Fahrrad von dem Dritten (dem Leasinggeber) zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten **üblichen Endpreis**, ist der Unterschiedsbetrag als **Arbeitslohn von dritter Seite** zu versteuern.

Die Finanzverwaltung lässt ausdrücklich eine Pauschalierung zu, allerdings nicht durch den Arbeitgeber. Diese Pauschalierung kann nur der Zuwendende selbst (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) vornehmen. Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen. Eine solche Einzelbewertung in Form eines Gutachtens dürfte aber aufwändig und kostspielig sein und damit wenig praktikabel.

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



Die Finanzverwaltung erlaubt aber, den üblichen Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, aus Vereinfachungsgründen mit **40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten** unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten.

Soll das (Elektro-)Fahrrad mit weniger als 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers angesetzt werden, muss dieser Wert gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Für die Praxis dürfte dieser Weg - wie schon erwähnt - wenig praktikabel sein.

Auswirkungen auf die Praxis

Sehr viele Fahrrad-Leasingmodelle sehen vor, dass die Dienstfahrräder für die Dauer von i. d. R. 36 Monaten vom Arbeitgeber geleast dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen und am Ende der Leasinglaufzeit dem Mitarbeiter zum Kauf angeboten werden. Bereits bei Abschluss des Leasingvertrags wird hierbei oftmals ein fester Restkaufwert für das (Elektro-)Fahrrad um 10 % des Neupreises vertraglich geregelt. Der tatsächliche Restwert eines (Elektro-)Fahrrads nach drei Jahren, das – wie bei Dienstfahrrädern üblich – regelmäßig von einer Fachwerkstatt gewartet wurde, dürfte jedoch regelmäßig über diesem niedrigen pauschalen Restwert liegen. Es müssen aber 40 % der unverbindlichen Preisempfehlung versteuert werden.

Damit das Leasing-Dienstrad nicht an Attraktivität verliert, sind die großen Anbieter im Moment dazu übergegangen, die Versteuerung zu übernehmen, um den vertraglich festgelegten niedrigen Restwert an die Nutzer weitergeben zu können. Für laufende Altverträge wird danach eine Übernahme für die beispielsweise vereinbarten 10 % angeboten. Die Differenz von 30 % zu dem von den Finanzbehörden festgelegten Restwert versteuert der Leasinggeber pauschal.

Bei nach dem 1. November 2017 abgeschlossenen Verträgen wird nach Aussage der Unternehmen ein Restkaufwert von 17 % festgelegt und die Leasinggeber bieten im Moment an, die Differenz von 23 % zu versteuern.

Merkblatt

Lohnsteuerliche Behandlung von Leasing-(Elektro-)Fahrrädern



© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: ©Petair/www.fotolia.com

Stand: März 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de